

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Daß die Kammer einen grossen Theil des Fussboden-einschlags auf die Steigerung setzte, geschah eigenmächtig und auf die Meinung, daß es unzweckmäthig und selbst nachtheilig sey, dem antiken Fussboden ein so beträchtliches Stück Land beizubehalten, welches ohne Mithilfe anderer Wiesen niemals gut benutzt werden könne.

Sie vermutete auch die Gesinnung der Gesetzgebung sey nur einen angemessenen Eischlag, un Enclos, und nicht eine grosse Masse, un mas, von Zucharten beizubehalten.

In dieser Rücksicht ließe sie bloß rings umher ein kleines Stück Land abstecken, und den übrigen Theil feilbieten, zu welchem sich auch Liebhaber zum voraus meldeten. Sie bestärkte sich übrigens in diesem Schritte, zu welchem sie einzlig die Förderung des Nationalinteresses verleitete, noch mit dem Gedanken, daß es der Regierung immer frey stehe, den Verkauf, wenn er nicht vortheilhaft und anständig gesunden werden sollte, wieder zurückzuziehen.

Der Volkz. Rath findet selbst, B. G., daß die Beibehaltung des antiken Pavé keineswegs die Beibehaltung des ganzen Eischlags nothig mache, sondern glaubt, daß der von der Kammer versteigerte Theil ohne Gefahr, ja selbst mit Vortheil veräußert werden könne und das Vorbehalten noch immer klecken würde, einmal auch die Scheuer anzubringen, in welcher das Pavé liegt.

Bis dahin, B. G., suchte der Volkz. Rath Sie über die Zulässigkeit der Veräußerung zu belehren; nun benutzt er noch den Anlaß, um Ihnen von einem neuen Angebot Kenntniß zu geben, welches das vorgelegte Steigerungsresultat um ein merkliches verbessert.

Der Eischlag wurde nemlich in 2 Abtheilungen feilgeboten; das erste und beträchtlichere Stück sub N. 12 wurde von der Gemeinde Wissisburg um die Summe von 4050 Fr. ersteigert; eine Loosung, welche den wahren Werth völlig erreicht und die Genehmigung des Verkaufs allerdings ratsam macht. Ganz anders verhält es sich aber mit dem Steigerungspreise des andern Sticks N. 12, welcher 300 Fr. beträgt. Seither eingetoffene Berichte versichern, daß dieser Theil nicht nach seinem Werth gegolten habe, und auf eine weit bessere Loosung zu bringen sey. Wirklich meldet sich auch die Gemeinde Wissisburg, die Ersteigerin des ersten Sticks, und erbietet sich, auch das andere für den Preis von Fr. 1000 zu übernehmen, welches eine Mehrloosung von 700 Fr. hervorbringt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Berichtigung einer unrichtigen Darstellung der Knüsichen Schriften, in N. 289 des neuen schweizerischen Republikaners. Von Johan Georg Knüs, Pfarrer in Trogen. Im April 1801. 8. S. 16.

Es ist eine bekannte und sehr alte Sitte schlechter Schriftsteller, daß sie ihren Recensenten den Vorwurf machen: sie verdrehen und entstellen ihre Arbeit, indem sie dieselbe nicht ganz, sondern nur in einzelnen aus dem Zusammenhange des Ganzen ausgehobenen Sätzen darstellen. Dieser Sitte sind neulich die Herren Bremin und Knüs auch gegen den Schweiz. Republikaner treu geblieben. Es ist bey solchen Anschuldigungen immer so viel wahr, daß die Recensenten weder Lust noch Beruff fühlten, die Herren Scribler abzuschreiben, sondern sich begnügten, dem Publikum Proben ihrer Kunst vorzulegen, und daß das letztere an den Proben gewöhnlich sehr satt befriedigt, und nach den vollen Schüsseln auf keine Weise lustern ist.

Daß der Hr. Pfarrer Knüs sehr scharfsinnig, sehr witzig und sehr neugierig zugleich ist, mag folgende Stelle seiner neuen Flugschrift beweisen:

Der Rec. im Republikaner hatte beyläufig gesagt:
„Wie wir wissen, daß vor der Tugend selbst die Teufel
„niederfallen um sie anzubetten.“

Nun findet Hr. Pfarrer Knüs (S. 12), Gott weiß durch welche Ideenverbindung geleitet: „Das sey wahr,
„scheinlich die Bemerkung eines Kräuterkenners.“
— und alsdann wirft er folgende Fragen auf:

„Ob der Anzeiger wirklich jemals Augen- und Ohrenzeuge gewesen sey, als die Teufel vor der Tugend niedersanken, um sie anzubetten?“

„Wie sich die Tugend dabei benohmen?“

„Was Farbe und Gestalt der Anzeiger an den Teufeln wahrgenommen?“

„Was die Teufel für ein Costume tragen?“

„In welche Classe sie nach dem Linneischen, Buffonschen, oder Becksteinischen System zu setzen?“

„Wie die Anbetung auch gelautet habe?“

„Ob es Tags oder Nachts geschehen?“

„Ob Aug- und Ohrenzeuge nüchtern oder betrunken gewesen.“